

(Entwurf)

**Hauptsatzung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Rotenburg (Wümme). Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt -geteilt durch einen schwarzen Balken- oben in Silber einen golden gekrönten, blau bewehrten und bezungten roten Löwen, der in der rechten Vorderpranke ein schwarzes Nagelspitzkreuz hält, und unten von Silber und Blau geviert, einen roten über einen silbernen gekreuzten Schlüssel.

(2) Flagge und Banner des Landkreises zeigen die Farben gelb-weiß mit dem Wappen des Landkreises.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse); sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 4

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 100.000,00 Euro voraussichtlich nicht übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte über Kreisvermögen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt;
- c) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, die den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
- d) Verträge mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern oder mit der Landrätin bzw. dem Landrat (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG), die auf einer förmlichen Ausschreibung beruhen oder deren Vermögenswert den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5
Zusammensetzung des Kreisausschusses

Neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätin/der Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6
Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter als Erste. Kreisrätin/Erster. Kreisrat sowie eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter, der die Bezeichnung Kreisrätin/Kreisrat führt, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Behandlung des Antrages.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Internet unter der Adresse „www.lk-row.de“ bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung, der Zevener Zeitung hinzuweisen.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und in der Zevener Zeitung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.06.2006 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
Landrat

Entwurf

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2009 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe A) – Behältergebühren – , Ziff. 1. bis 3.4 erhält folgende Fassung:

1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

1.1. für einen 40 l-Abfallbehälter **2,90 € monatlich 34,80 € jährlich**

2. bei 14 täglicher Abfuhr

2.1 für einen 40 l-Abfallbehälter **5,80 € monatlich 69,60 € jährlich**

2.2 für einen 50 l-Abfallbehälter **7,25 € monatlich 87,00 € jährlich**

2.3 für einen 60 l-Abfallbehälter **8,70 € monatlich 104,40 € jährlich**

2.4 für einen 80 l-Abfallbehälter **11,60 € monatlich 139,20 € jährlich**

2.5 für einen 120 l-Abfallbehälter **17,40 € monatlich 208,80 € jährlich**

2.6 für einen 240 l-Abfallbehälter **34,80 € monatlich 417,60 € jährlich**

2.7 für einen 770 l-Abfallbehälter **112,00 € monatlich 1.344,00 € jährlich**

2.8 für einen 1.100 l-Abfallbehälter **160,00 € monatlich 1.920,00 € jährlich**

2.9 für einen 2.500 l-Abfallbehälter **363,50 € monatlich 4.362,00 € jährlich**

2.11 für einen 4.500 l-Abfallbehälter **653,00 € monatlich 7.836,00 € jährlich**

2.12 für die Teilnahme an der Abfallentsorgung

in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter / Jahr

2,90 € monatlich 34,80 € jährlich

3. bei wöchentlicher Abfuhr		
3.1	für einen 770 l-Abfallbehälter	224,00 € monatlich 2.688,00 € jährlich
3.2	für einen 1.100 l-Abfallbehälter	320,00 € monatlich 3.840,00 € jährlich
3.3	für einen 2.500 l-Abfallbehälter	727,00 € monatlich 8.724,00 € jährlich
3.4	für einen 4.500 l-Abfallbehälter	1.306,00 € monatlich 15.672,00 € jährlich

§ 3 Abs. 1 Buchstabe B) – Annahmegerühren –, Ziff. 1.-9. erhält folgende Fassung:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne..... 150,00 €
2.	Sperrabfall	je Tonne..... 150,00 €
3.	Schlämme	je Tonne..... 150,00 €
4.	Straßenkehricht, Rechengut	je Tonne..... 150,00 €
5.	Baustellenabfälle, Altholz	je Tonne..... 150,00 €
6.	Bauschutt	je Tonne..... 15,00 €
7.	Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne..... 135,00 €
8.	Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne..... 25,00 €
9.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne..... 5,00 €

In § 3 Abs. 1 Buchstabe C) c) wird der Betrag von 4,30 € ersetzt durch **4,40 €**.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....

Luttmann
(Landrat)

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit
des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Kreistag des Landkreis Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 16.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „§§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch „§§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ durch die Worte „Ausschuss für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Städte und Samtgemeinden“ durch die Worte „Städte, Gemeinden und Samtgemeinden“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ durch die Worte „Ausschuss für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.11.2011 in Kraft.

Rotenburg, den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann

Entwurf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 153 Abs. 3 und 157 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 18 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch Gemeinden und Samtgemeinden, Eigenbetriebe, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände) sowie für alle anderen Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden (z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen bürgerlichen Rechts, wirtschaftliche Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises) Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Die Gebühr beträgt pauschal 380,00 € je Prüfungstag (8 Stunden) und Prüferin/Prüfer. Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes, die einen vollen Tagessatz nicht erreichen, werden anteilig abgerechnet.

§ 3

Werden vom Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüferinnen/Prüfer oder Prüfstellen (z.B. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer) in Anspruch genommen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom jeweiligen Leistungsempfänger zu erstatten.

§ 4

Die Prüfungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Kreiskasse Rotenburg (Wümme) zu zahlen.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei den Gemeinden vom 26.07.1978, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20.12.2004, außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann

Entwurf

3. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005 wird wie folgt geändert:

In § 6 (Höhe der Steuer) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Luttmann)
Landrat

Kooperationsvertrag

Zwischen

dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - vertreten durch den Landrat,
(nachfolgend: Landkreis)

und

der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Diakonischen Werke im Landkreis Rotenburg
(Wümme),

vertreten durch den dem Vorstand vorsitzenden Superintendenten,
(nachfolgend: Arbeitsgemeinschaft)

wird nachstehender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) In der Wahrnehmung ihrer diakonischen Verantwortung betreibt die Arbeitsgemeinschaft eine Schuldnerberatungsstelle auf der Grundlage der kirchlichen Richtlinien und sowie der gesetzlichen Regelungen.

(2) Unabhängig von dem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis der Ratsuchenden steht die Schuldnerberatung der Arbeitsgemeinschaft der Bevölkerung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Verfügung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft übernimmt für den Landkreis als zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II sowie als Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII Aufgaben der Schuldnerberatung gemäß § 16 SGB II sowie § 11 Abs. 5 SGB XII.

(4) Der fachliche Inhalt und der Umfang der Aufgaben ergeben sich aus der gemeinsam entwickelten „Konzeption zur Umsetzung der Vereinbarungen aus dem Kooperationsvertrag“ – im Folgenden „Konzeption“ – (s. Anlage), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(5) Zur Ausführung und Weiterentwicklung dieses Kooperationsvertrages und der Konzeption benennen die Arbeitsgemeinschaft und der Landkreis jeweils konkrete Ansprechpartner, die zu einem vom Landkreis halbjährlich einzuberufenden Weiterentwicklungsdialo g zusammen kommen.

§ 2

(1) Die Arbeitsgemeinschaft gewährleistet Anlaufstellen und Sprechzeiten (telefonische und offene) der Schuldnerberatung in den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven.

(2) Die Schuldnerberatung unterstützt die Hilfesuchenden bei der (Wieder-) Erlangung eines Kontos (Guthabenkonto, Pfändungsschutzkontos).

§ 3

(1) Leistungsberechtigte i. S. d. SGB II werden der Arbeitsgemeinschaft vom Jobcenter zur Durchführung einer Schuldnerberatung zugewiesen, nachdem die Leistungsvoraussetzungen vom Jobcenter geprüft und Leistungen für Schuldnerberatung mit der/dem Leistungsberechtigten vereinbart oder ihr/ihm bewilligt worden sind.

(2) Die Zuweisung durch das Jobcenter erlischt, wenn für die zugewiesene leistungsberechtigte Personen nicht innerhalb von 3 Monaten sowohl das Erstgespräch stattgefunden hat als auch die umfassende Schuldnerberatung im Sinne der Konzeption bereits begonnen worden ist. Dies gilt nicht, wenn die umfassende Schuldnerberatung nach dem Erstgespräch entbehrlich war, weil der Hilfesuchende keiner weiteren Unterstützung bedurfte.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft erstellt nach Zuweisung durch das Jobcenter für jede leistungsberechtigte Person mindestens alle drei Monate einen Sachstandsbericht, in dem die erbrachten Beratungsleistungen, die getroffenen Vereinbarungen sowie erzielte Ergebnisse dokumentiert sind, und stellt diesen Bericht dem Jobcenter zur Verfügung.

§ 4

(1) Für die mit diesem Kooperationsvertrag vereinbarten und von der Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen zahlt der Landkreis Zuschüsse an die Arbeitsgemeinschaft. Die Zuschüsse werden für die nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen, die der Arbeitsgemeinschaft vom Jobcenter zugewiesen werden, als Einzelfallpauschalen und im Übrigen als Jahrespauschale gewährt.

(2) Die an Berechtigte nach dem SGB II erbrachten Leistungen werden mit einer Einzelfallpauschale bezuschusst. Der Landkreis bezuschusst jeden zugewiesenen Beratungsfall mit 150 €. Beratungsfälle, in denen die Zuweisung gemäß § 3 Abs. 2 erloschen ist, werden nicht bezuschusst.

(3) Bei den Personenkreisen, die nicht unter den § 16 SGB II fallen, wird auf eine einzelfallbezogene Prüfung der Leistungsvoraussetzungen verzichtet. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung durch diesen Personenkreis werden mit einer jährlichen Pauschale (Jahrespauschale) bezuschusst. Diese beträgt für das Haushaltsjahr 2012 25.000 €.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Beträge werden ab dem Haushaltsjahr 2013 um 90 % der Tarifsteigerung des von der Arbeitsgemeinschaft angewandten „Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)“ angepasst.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft kann die Einzelfallpauschalen für die abrechnungsfähigen Fälle innerhalb eines Jahres nach Zuweisung der jeweiligen leistungsberechtigten Person beim Jobcenter abfordern.

(6) Die Jahrespauschale wird anteilig zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig.

(7) Der dem Land Niedersachsen vorzulegende Verwendungsnachweis ist von der Arbeitsgemeinschaft zu erstellen und dem Landkreis bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

§ 5

Die Arbeitsgemeinschaft erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres einen jährlichen Tätigkeitsbericht, aus dem die auf der Grundlage des Kooperationsvertrages erbrachten Beratungsleistungen ersichtlich sind, und stellt diesen dem Landkreis zur Verfügung.

§ 6

Dieser Kooperationsvertrag tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

Bremervörde,
Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der
Diakonischen Werke im Landkreis Rotenburg
(Wümme)

Rotenburg (Wümme),
Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Der Landrat -

(Helmers, S.)
Vorsitzender

(Luttmann)
Landrat

Konzeption zur Umsetzung der Vereinbarungen
aus dem Kooperationsvertrag
zwischen dem
Landkreis Rotenburg (Wümme)
und der
Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Ev.-luth. Kirchenkreise Bremervörde-Zeven und
Rotenburg

1. Diese Konzeption zur Umsetzung des Kooperationsvertrags wurde von Landkreis und Arbeitsgemeinschaft gemeinsam entwickelt. Sie ist gemäß § 1 Abs. 4 des Kooperationsvertrages Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen.

Grundlage ist die Konzeption der Beratungsstruktur des Leistungsanbieters für Beratung von Menschen in Überschuldungssituation und von Überschuldung bedrohten Menschen einschließlich der Hilfe nach § 16 SGB II und § 11 SGB XII.

Konzeption der Beratungsstruktur

(siehe Schaubild Ablauf der Beratung)

Durch die Personalerweiterung im Bereich der Schuldnerberatung konnte in den vergangenen Jahren eine besondere Entwicklung gemacht werden. Fortan kann dem Schuldner eine engmaschige Beratung geboten werden, in deren Fokus ein nachhaltiger Umgang mit Geld steht. Ziel der Beratung kann niemals ausschließlich das Insolvenzverfahren sein, vielmehr geht es darum mit den vorhanden finanziellen Mitteln einen Weg aus der Verschuldung zu finden.

Beratungsbeginn, die Anamnese

In dem Ablauf einer Schuldnerberatungssequenz im Diakonischen Werk steht vor dem persönlichen Gespräch mit den Schuldnerberatern der telefonische Kontakt. Hierfür stehen wöchentlich jeweils drei telefonische Sprechzeiten in den Beratungsstellen Bremervörde/Zeven und Rotenburg zur Verfügung. Inhaltlich wird auf das bevorstehende Beratungsgespräch eingegangen und dieses vorbereitet. Erste Fragen rund um das Thema Schulden werden zudem beantwortet.

Erstberatung

Im Erstberatungsgespräch wird dann vorrangig Wert auf die Analyse des Haushaltsplanes gelegt. Einnahmen und Ausgaben werden hierbei gegenüber gestellt, Sparpotenziale aufgedeckt und Vorschläge zur konkreten Umsetzung gemacht. Des Weiteren wird sich in der Beratung dafür Zeit genommen, die persönliche Situation des Klienten zu beleuchten. Wodurch ist die Verschuldung entstanden? Muss erst die persönliche Situation, zum Beispiel innerhalb einer Ehe- und Lebensberatung, bearbeitet werden, damit eine effektive Schuldnerberatung möglich ist? Neben diesen genannten Aspekten, wird ebenfalls die Gläubigerliste besprochen. Eine wichtige Komponente neben den persönlichen Beratungsgesprächen ist die eigenverantwortliche Übernahme von Aufgaben, die in den Zielgesprächen überprüft werden sollen. Die Ergebnisse eines Beratungsgesprächs werden dokumentiert. Darüber hinaus wird eine Maßnahme der Qualitätssicherung durchgeführt.

Zielvereinbarungsgespräche

Grundlage hierfür sind die Ergebnisse des vorangegangenen Gespräches (Erstberatung/Zielgespräch). Wurden alle Vereinbarungen eingehalten? Zielvereinbarungsgespräche dienen immer auch einer weiteren Wissensvermittlung rund um zentrale Themen der Schuldnerberatung. Vollstreckungsrecht und -schutz sowie des Insolvenzrechts sieht dabei die Beratungssequenz vor. Da es um eine nachhaltige Unterstützung von Personen mit finanziellen Problemen geht, soll ein Haushaltsbuch geführt werden. Es dient zur Selbstbefähigung der Klienten (Empowering). Diese sollen wieder daran gewöhnt werden, sich um ihren Haushalt und Geldfluss zu kümmern. Ziel ist eine eigene Haushaltssouveränität wieder herzustellen.

Abschluss der Beratungssequenzen

Ziel ist die Verschuldung mit eigenen Mitteln zu überwinden. Falls dies dem Klienten nicht möglich ist, kann mit Unterstützung der Beratungsstellen des Diakonischen Werkes das Privatinsolvenzverfahren beantragt werden. Dies sollte jedoch der letzte Schritt in der Beratungsarbeit sein. Außerdem sollte hierfür eine klare und überschaubare Haushaltssituation herrschen. Aus diesem Grund ist eine „schnelle Insolvenz“ mit unseren Beratungsstellen nicht vorgesehen. Wir verstehen dies als ein Qualitätsmerkmal unserer Arbeit mit der Zielgruppe.

Grundsätzlich bildet eine außergerichtliche Einigung oder das Insolvenzverfahren keinen klaren Abschluss. Vielmehr bieten die Beratungsstellen weitere Gespräche an, da in vielen Fällen eine Überforderung der Klienten stattfindet!

Schuldnerbegleiter

Die Schuldnerbegleiter sind ein weiteres Instrument einer nachhaltigen Arbeit mit Klienten. Als Schuldnerbegleiter setzt das Diakonische Werk Menschen ein, die sich durch eine besondere Fachkompetenz auszeichnen. Unter anderem finden sich in diesen Kreisen ehemalige Mitarbeiter aus Banken, Verwaltung, Wirtschaft und sozialen Berufen. Neben der ersten Aufnahme von Papieren und sonstigen Unterlagen, bietet der Schuldnerbegleiter sich als direkter Ansprechpartner für den Klienten an. Innerhalb der Beratungssequenz werden Schuldnerbegleiter immer dann eingesetzt, wenn Prozesse in Stocken geraten oder Zielvereinbarungen wiederholt nicht von Klienten eingehalten werden.

2. Voraussetzung für die Durchführung der Schuldnerberatung sind:

- a. Motivation und Eigenbemühungen/Mitwirkungsbereitschaft zur Beseitigung der Verschuldung und zur Beendigung der Arbeitslosigkeit liegen vor oder können aller Wahrscheinlichkeit nach durch Einstieg in den Beratungsprozess hergestellt werden
- b. Vorrangig zu beseitigende Vermittlungshemmnisse, die einen produktiven Beratungsprozess verhindern könnten (z. B. akute Suchtproblematik, akute psychische Erkrankungen) sind so weit in Bearbeitung, dass sie einer Schuldenberatung nicht im Wege stehen

3. Bezüglich der nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen stimmen die Schuldnerberatung und das Jobcenter die Einzelheiten zum Verfahren ab

- mit dem Klienten der Schuldnerberatung zugeführt werden bzw. nach Erlöschen der Zuweisung aus der Beratung der Schuldnerberatung heraus genommen werden und
- mit dem die im Sinne der Aufgabenerfüllung notwendige gegenseitige Übermittlung von Daten der Klienten sicher gestellt wird.

Die Schuldnerberatung verweist Klienten aus dem nicht über das Jobcenter gesteuerten Zulauf, die nach ihren Erkenntnissen Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben könnten, im Einvernehmen mit den Klienten zur weiteren Prüfung der Leistungsvoraussetzungen an den Sozialhilfeträger bzw. das Jobcenter.

Soweit Leistungsberechtigte nach dem SGB II um Beratung nachsuchen, die nicht vom Jobcenter zugewiesen worden sind, sind diese auf das zunächst erforderliche Bewilligungs- und Zuweisungsverfahren durch das Jobcenter zu verweisen.

4. Ein Erstberatungsgespräch soll innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Zur Vorbereitung darauf erhalten die Klienten von der Schuldnerberatung einen Aufnahme-/Personalbogen, einen Haushaltsplan und eine Gläubigerliste, die von ihnen für das Erstgespräch auszufüllen sind. Sozialhilfeträger bzw. Jobcenter, Schuldnerberatung und Klient klären vorab, ob für einen Klienten absehbar bereits für diese Aufgabe oder das Ordnen von Unterlagen die flankierende Hilfe ehrenamtlicher Schuldnerbegleiter erforderlich sein sollte.

Vor der Erstberatung und/ oder nach der Erstberatung werden bei Bedarf flankierende Maßnahmen zur Unterstützung der Klienten durch ehrenamtliche Schuldnerbegleiter der Diakonischen Werke auf Grundlage des Schuldnerbegleiterkonzepts ergriffen. Dazu gehören u. a.

- dezentrale/ortsnahe Beratung

- begleitende Gespräche über die Verschuldungssituation,
 - Unterstützung bei der Ordnung von Unterlagen,
 - Vorbereitung und Umsetzung eines Haushaltsplanes,
- Schriftverkehr nach Musterschreiben im Namen der Klienten

Das Verfahren für Rückkoppelungsprozesse zwischen Jobcenter und Schuldnerberatung beinhaltet insbesondere Mitteilungen über

- vereinbarte Termine
- Teilziele im Hilfeprozess
- geplante Hilfsmaßnahmen bzw. auftretende Bedarfe
- Abschluss der Maßnahme und Ergebnisse

5. Die Schuldnerberatung vermittelt bei Bedarf und in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern des Sozialamtes und des Jobcenters ergänzende Hilfeangebote.

Im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung bei Vorliegen psychosozialer Multiplex-Problemlagen werden im Sinne ganzheitlicher Betreuung durch adäquate Leistungsangebote Netzwerke genutzt.

Der Leistungserbringer Diakonisches Werk kann hierbei intern auf

- juristische Fachberatung innerhalb der Schuldnerberatung
- allgemeine Sozialberatung mit juristischer Fachberatung,
- Lebens-, Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung
- Migrationsberatung
- Tafeln und Sozialkaufhäuser

zurückgreifen.

Externe Netzwerke bestehen u. a. mit

- Landkreis (Gesundheitsamt, Jugendamt)
- Suchthilfe
- Krebshilfe
- Bewährungs- und Straffälligenhilfe
- Beschäftigungsträger
- Frauenhaus
- Kindergärten

Leistungsangebote des Landkreises werden grundsätzlich vorrangig über den Sozialhilfeträger bzw. das Jobcenter angesteuert.

Einführung von Automatischen Externen Defibrillatoren (AED) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Zweck der Förderung

1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert zur Ergänzung des bestehenden Rettungsdienstes die Aufstellung von Automatischen Externen Defibrillatoren (nachfolgend AED) an allgemein zugänglichen Stellen im Kreisgebiet. Es soll eine möglichst flächendeckende Versorgung des Kreisgebiets mit AED erreicht werden.

2. Förderfähige Ausgaben

Im Sinne einer einheitlichen Ausstattung im Kreisgebiet und auf Empfehlung des Vereins zur Förderung der Notfallversorgung Sittensen – Zeven- Tarmstedt e.V. fördert der Landkreis ausschließlich die Anschaffung von Geräten des Typs „PRIMEDIC HeartSave PAD“ in Kombination mit einem Rucksack mit Patientendecke, Erste Hilfe AED Kit, Kfz-Verbandkasten sowie einem Karton Einmalhandschuhe. Diese Kombination kann von den nach dieser Förderrichtlinie Antragsberechtigten zu den zwischen dem Landkreis und Firma medida GmbH & Co.KG, Sangenweg 19, 64589 Stockstadt, vereinbarten Konditionen beschafft werden.

Auch die Förderung eines Schrankes oder einer Box zur Unterbringung des Rucksacks mit AED kann gefördert werden.

3. Umfang und Höhe der Zuwendung; Bewilligungsvoraussetzungen

3.1 Die Beschaffung eines Geräts wird mit bis zu 30 % des Kaufpreises laut der in Nr. 2 genannten Vereinbarung gefördert.

Die Beschaffung eines Schrankes oder einer Box zur Unterbringung des Rucksacks mit AED kann ebenfalls mit bis zu 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 300 €, gefördert werden.

3.2 Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine finanzielle Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 30 % des Kaufpreises voraus.

3.3 Der Antragsteller hat ferner nachzuweisen, dass in angemessener Zahl geschulte Personen zur Bedienung des AED zur Verfügung stehen.

3.4 Die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Vorlage der Rechnung erfolgen.

4. Antragsverfahren

4.1. Antragsberechtigt nach dieser Handreichung sind:

- kreisangehörige Verwaltungseinheiten,
- staatliche Behörden,
- Verbände, Vereine und kirchliche Träger sowie

- private Unternehmen
die ihren Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben.

4.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Handreichung ist schriftlich beim Betrieb Rettungsdienst des Landkreises zu stellen.

4.3 Mit dem Antrag hat der Antragsteller zu benennen:

- den Ort, an dem der AED aufgestellt werden soll,
- die zeitliche Verfügbarkeit des Geräts und
- die für das Gerät verantwortliche Person mit Telefonnummer.

Der Antragsteller hat außerdem anzugeben, in welchem Umfang geschultes Personal zur Verfügung steht und eine Finanzierungsübersicht vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Diese Handreichung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Entwurf**Stand: 15.12.2011****Haushaltssatzung**

des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 21.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	222.731.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	222.731.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.025.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	199.868.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.969.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.594.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.932.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	235.394.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	235.394.700 Euro

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2012 wird**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.640.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.640.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.199.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.180.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.080.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.199.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.260.300 Euro

Der Haushaltsplan für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.203.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.203.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.203.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.616.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	697.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	697.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	255.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.900.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.568.400 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt. Für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

Für den Nettoeregietrieb Rettungsdienst wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 697.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.280.500 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für die Nettoeregietriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 50 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 21. Dezember 2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

I. Beschlussvorschlag für Kreisausschuss:

1. Für die Straßengrundstücke des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Selsingen, Gemarkung Haaßel, Flurstücke 8/3, 6/2, 81/1, 5/4 und 7/1 der Flur 1 sowie Flurstücke 22/5 und 20/11 der Flur 2 ist eine Erschließungsbaulast zu Gunsten der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH einzutragen.
2. Im Gegenzug ist der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH die Verkehrssicherungspflicht sowie die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Straße auf ihre eigenen Kosten vertraglich zu übertragen. Dabei ist auch die Rückgabe der Baulast bei Nicht-Genehmigung der Deponie vorzusehen.

II. Änderungsantrag SPD-Grüne-WFB-Gruppe

1. Für die Straßengrundstücke des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Selsingen, Gemarkung Haaßel, Flurstücke 8/3, 6/2, 81/1, 5/4 und 7/1 der Flur 1 sowie Flurstücke 22/5 und 20/11 der Flur 2 ist eine Erschließungsbaulast **zur Nutzung einer Boden-deponie der Klasse O** zu Gunsten der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH einzutragen.
2. Im Gegenzug ist der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH die Verkehrssicherungspflicht sowie die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Straße auf ihre eigenen Kosten vertraglich zu übertragen. Dabei ist auch die Rückgabe der Baulast bei Nicht-Genehmigung der Deponie vorzusehen.

III. „Kleine Deponie“

1. Für die Straßengrundstücke des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Selsingen, Gemarkung Haaßel, Flurstücke 8/3, 6/2, 81/1, 5/4 und 7/1 der Flur 1 sowie Flurstücke 22/5 und 20/11 der Flur 2 ist eine Erschließungsbaulast zur **Nutzung einer Boden-deponie** zu Gunsten der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH **als Zuwegung zu den Grundstücken Selsingen, Außenbereich/Haaßel 2, Flurstücke 13/3, 20/1, 20/3 und 20/15** der Flur 2 der Gemarkung Haaßel einzutragen.
2. Im Gegenzug ist der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH die Verkehrssicherungspflicht sowie die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Straße auf ihre eigenen Kosten vertraglich zu übertragen. Dabei ist **neben der** Rückgabe der Baulast bei Nicht-Genehmigung der Deponie **auch vorzusehen, dass die Deponiefläche nicht größer wird als die vom Landkreis verkauften Flurstücke 13/3, 20/1 und 20/3.**

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 25/10, 28/8 und 16/1, Flur 6, Gemarkung Unterstedt, gelegenen Brunnen I bis IX für das Wasserwerk Süd, Unterstedt, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Das durch die Verordnung begünstigte Unternehmen ist der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, Zum Adel 101, OT Unterstedt in 27356 Rotenburg (Wümme).

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone und III A und III B (weitere Schutzzonen).
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Unterstedt, Kirchwalsede, Süderwalsede, Schafwinkel, Sehlingen, Holtum Geest, Westerwalsede und Eversen.
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:
 - a. Begrenzung der Schutzzone I:

Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.
 - b. Begrenzung der Schutzzone II:

Die Schutzzone II verläuft in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.
 - c. Begrenzung der Schutzzone III:

Die Schutzzone III beginnt im Norden in der Gemarkung Unterstedt, Richtung Süd-Osten durch die Gemarkung Kirchwalsede. Von dort südlich durch die Gemarkung Schafwinkel, dann westlich durch die Gemarkungen Sehlingen, Süderwalsede nach Holtum Geest und von dort nördlich verlaufend durch die Gemarkungen Eversen und Ahausen in die Gemarkung Unterstedt zum nördlichen Ausgangspunkt.

-
- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt.
- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, der Stadt Rotenburg (Wümme) und den Gemeinden Kirchwalsede, Westerwalsede, Ahausen und Kirchlinteln.
- Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- Durchschneidet die Grenze Flurstücke, sind jeweils zu Beginn und Ende der Grenzlinie in Sichtweite deutlich erkennbare Zeichen gesetzt, soweit diese Punkte nicht durch natürliche Merkmale (Nutzungsartengrenze und dgl.) erkennbar sind.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Schutzzone
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.
- Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), eingeschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser

	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1 Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen direkt ins Grundwasser	V	V	V
1.2 Einleiten und Versickern von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone			
1.2.1 Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
1.2.2 Sonstiges Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	V	V
1.2.3 Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	V	V
1.2.4 Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.2.3. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	V	-	-
1.3 Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone			
1.3.1 Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
1.3.2 Sonstiges Schmutzwasser	V	V	V
1.3.3 Von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	G	G
1.3.4 Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	G	G
1.3.5 Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.3.4. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	G	-	-
2. Abwasserkanäle und Abwasserleitungen	V	G	-
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 NWG	V	G	G
4. Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	V	V	V
6. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	G	G

Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau

	Zone II	Zone III A	Zone III B
7. Aufbringen von Mist jeder Art (z.B. Stallmist, Geflügelmist) auf			
7.1 landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V	V von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar; V beginnt erst am 16. Sept., wenn eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.	
7.2 forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
8. Ausbringen von Sekundärrohstoffdüngern, die von den vorgenannten und anderen Schutzbestimmungen nicht erfasst sind	V	G	G
9. Lagerung und Zwischenlagerung von Düngemitteln jeder Art, Sekundärrohstoffdüngern sowie von Gärfutter/Silage außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
10. Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen sowie Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
11. Anwenden von nicht für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, etc.	V	V	V
12. Dauerpferche oder Freilandhaltung sowie Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen	V	G	G
13. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G

Wassergefährdende Stoffe

	Zone II	Zone III A	Zone III B
14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62, Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist *mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	V	V*	V*
15. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62, Abs. 3 WHG	V	-	-

	Zone II	Zone III A	Zone III B
16. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
17. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in Feldleitungen	V	G	G

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

	Zone II	Zone III A	Zone III B
18. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen			
18.1 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V	V	V
18.2 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BImSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	V
18.3 Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	G
19. Errichtung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen	V	G	G
20. Schrottanlagen und Autowrackplätze			
20.1 Neuanlegen oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	V	V	V
20.2 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	V	V	V
20.3 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	V	G	G
21. Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Ausnahme von baulichen Anlagen für Wohnzwecke (incl. Nebengebäude) als Einzelbebauung	V	G	G
22. Bauen von Straßen			
22.1 soweit die Maßnahmen nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung)“ entsprechen	V	V	V
22.2 Neubauen und Ausbauen von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen unter Beachtung der RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung	V	-	-

		Zone II	Zone III A	Zone III B
22.3	Bauen von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	G	-	-
23.	Bahnanlagen			
23.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
23.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	G	G
24.	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau,			
24.1	wenn diese Materialien auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die Inhaltsstoffe durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V	V
24.2	wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten	V	G	G
25.	Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	V
26.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
27.	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen,			
27.1	soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
27.2	soweit die Anforderungen des DVGW-Merkblatt W 106 eingehalten werden	V	G	G
28.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -Veranstaltungen			
28.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze, Golfplätze), Betrieb von Badeseen	V	G	G
28.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	V	V
28.3	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G	G

	Zone II	Zone III A	Zone III B
29. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	G
30. Friedhöfe			
30.1 Neuanlegen von Friedhöfen	V	V	V
30.2 Erweitern von Friedhöfen	V	V	G
31. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V	V
32. Anlagen oder wesentliches Ändern von Fischteichen			
32.1 gedichtete Anlagen	V	G	G
32.2 ungedichtete Anlagen	V	V	V

Bodeneingriffe

33. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen (Erdaufschlüsse), dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können	V	G	G
34. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird	V	G	G
35. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen,			
35.1 wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) nicht erfüllen	V	V	V
35.2 wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten	V	G	G
36. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung (einschließlich hydraulic fracking) mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	G	G
37. Durchführen von Sprengungen	V	G	G
38. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
39. Erdwärmennutzung und andere geothermische Anlagen (z.B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren, etc.)	V	G	G

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 6

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlagen und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu dulgenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 7

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann von den Verboten der §§ 3 und 4, den Duldungs- und Handlungspflichten der §§ 5 und 6 der Verordnung im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen der Verordnung dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 und die Genehmigung nach Abs. 2 sind jeweils zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR, bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 EUR, geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Süd“ des Wasserversorgungsverbandes für den Landkreis Rotenburg vom 30. Mai 1973 (Amtsblatt Nr. 12 für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 02.06.1973) außer Kraft.

Rotenburg/Wümme, 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Nord des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 137/29, 140 und 141/6, Flur 1, Gemarkung Westerholz, gelegenen Brunnen I bis V für das Wasserwerk Nord, Westerholz, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Das durch die Verordnung begünstigte Unternehmen ist der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, Zum Adel 101, OT Unterstedt in 27356 Rotenburg (Wümme).

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone und III A und III B (weitere Schutzzonen)).
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Westerholz, Borchel, Abbendorf, Hetzwege, Wittkopsbostel und Hesedorf.
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:
 - a. Begrenzung der Schutzzone I:
Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.
 - b. Begrenzung der Schutzzone II:
Die Schutzzone II verläuft in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.
 - c. Begrenzung der Schutzzone III:
Die Schutzzone III beginnt im Norden in der Gemarkung Abbendorf, Richtung Osten durch die Gemarkung Hetzwege in die Gemarkung Wittkopsbostel. Von dort südlich durch die Gemarkung Hetzwege in die Gemarkung Westerholz, dann westlich in die Gemarkung Borchel und von dort nördlich verlaufend, die Gemarkung Hesedorf anscheidend, durch die Gemarkung Borchel in die Gemarkung Abbendorf zum nördlichen Ausgangspunkt.

-
- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt.
- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, der Stadt Rotenburg (Wümme) und den Gemeinden Scheeßel und Gyhum.
- Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- Durchschneidet die Grenze Flurstücke, sind jeweils zu Beginn und Ende der Grenzlinie in Sichtweite deutlich erkennbare Zeichen gesetzt, soweit diese Punkte nicht durch natürliche Merkmale (Nutzungsartengrenze und dgl.) erkennbar sind.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Schutzzone
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.
- Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), eingeschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser

	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1 Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen direkt ins Grundwasser	V	V	V
1.2 Einleiten und Versickern von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone			
1.2.1 Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
1.2.2 Sonstiges Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	V	V
1.2.3 Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	V	V
1.2.4 Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.2.3. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	V	-	-
1.3 Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone			
1.3.1 Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
1.3.2 Sonstiges Schmutzwasser	V	V	V
1.3.3 Von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	G	G
1.3.4 Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	G	G
1.3.5 Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.3.4. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	G	-	-
2. Abwasserkanäle und Abwasserleitungen	V	G	-
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 NWG	V	G	G
4. Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	V	V	V
6. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	G	G

Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau

	Zone II	Zone III A	Zone III B
7. Aufbringen von Mist jeder Art (z.B. Stallmist, Geflügelmist) auf			
7.1 landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V	V von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar; V beginnt erst am 16. Sept., wenn eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.	
7.2 forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
8. Ausbringen von Sekundärrohstoffdüngern, die von den vorgenannten und anderen Schutzbestimmungen nicht erfasst sind	V	G	G
9. Lagerung und Zwischenlagerung von Düngemitteln jeder Art, Sekundärrohstoffdüngern sowie von Gärfutter/Silage außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
10. Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen sowie Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
11. Anwenden von nicht für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, etc.	V	V	V
12. Dauerpferche oder Freilandhaltung sowie Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen	V	G	G
13. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G

Wassergefährdende Stoffe

	Zone II	Zone III A	Zone III B
14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62, Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist *mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	V	V*	V*
15. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62, Abs. 3 WHG	V	-	-

	Zone II	Zone III A	Zone III B
16. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
17. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in Feldleitungen	V	G	G

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

	Zone II	Zone III A	Zone III B
18. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen			
18.1 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V	V	V
18.2 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BImSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	V
18.3 Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	G
19. Errichtung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen	V	G	G
20. Schrottanlagen und Autowrackplätze			
20.1 Neuanlegen oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	V	V	V
20.2 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	V	V	V
20.3 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	V	G	G
21. Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Ausnahme von baulichen Anlagen für Wohnzwecke (incl. Nebengebäude) als Einzelbebauung	V	G	G
22. Bauen von Straßen			
22.1 soweit die Maßnahmen nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung)“ entsprechen	V	V	V
22.2 Neubauen und Ausbauen von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen unter Beachtung der RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung	V	-	-

		Zone II G	Zone III A -	Zone III B -
22.3	Bauen von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen			
23.	Bahnanlagen			
23.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
23.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	G	G
24.	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau,			
24.1	wenn diese Materialien auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die Inhaltsstoffe durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V	V
24.2	wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten	V	G	G
25.	Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	V
26.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
27.	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen,			
27.1	soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
27.2	soweit die Anforderungen des DVGW-Merkblatt W 106 eingehalten werden	V	G	G
28.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -Veranstaltungen			
28.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze, Golfplätze), Betrieb von Badeseen	V	G	G
28.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	V	V
28.3	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G	G

	Zone II	Zone III A	Zone III B
29. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	G
30. Friedhöfe			
30.1 Neuanlegen von Friedhöfen	V	V	V
30.2 Erweitern von Friedhöfen	V	V	G
31. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V	V
32. Anlagen oder wesentliches Ändern von Fischteichen			
32.1 gedichtete Anlagen	V	G	G
32.2 ungedichtete Anlagen	V	V	V

Bodeneingriffe

33. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen (Erdaufschlüsse), dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können	V	G	G
34. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird	V	G	G
35. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen,			
35.1 wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) nicht erfüllen	V	V	V
35.2 wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten	V	G	G
36. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung (einschließlich hydraulic fracking) mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	G	G
37. Durchführen von Sprengungen	V	G	G
38. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
39. Erdwärmennutzung und andere geothermische Anlagen (z.B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren, etc.)	V	G	G

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 6

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlagen und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 7

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann von den Verboten der §§ 3 und 4, den Duldungs- und Handlungspflichten der §§ 5 und 6 der Verordnung im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen der Verordnung dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 und die Genehmigung nach Abs. 2 sind jeweils zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR, bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 EUR, geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Nord“ des Wasserversorgungsverbandes für den Landkreis Rotenburg vom 25. September 1978 (Amtsblatt Nr. 22 für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 02.11.1978) außer Kraft.

Rotenburg/Wümme, 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)